

Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse (ük) für Kaufleute in der Branche Internationale Speditionslogistik BOG

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse - in der Folge üK oder Kurse genannt - in der Branche Internationale Speditionslogistik.

Es ergänzt die Bestimmungen über die überbetrieblichen Kurse der Bildungsverordnung für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26.09.2011 und des Bildungsplans vom 26.09.2011.

Art. 2 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung. Sie vermitteln den Lernenden branchenspezifische Fachkompetenzen und führen in Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ein. Zudem dienen sie der Sicherstellung betrieblicher Prüfungsleistungen. Damit entlasten sie die Lehrbetriebe.

Die Lernenden festigen und vertiefen im Lehrbetrieb die in den überbetrieblichen Kursen erlernten grundlegenden Kompetenzen möglichst selbständig.

Art. 3 Trägerschaft

Träger der Kurse ist die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugelassene Ausbildungs- und Prüfungsbranche Internationale Speditionslogistik, vertreten durch SPEDLOGSWISS, dem Verband der schweizerischen Speditions- und Logistikunternehmen, und dessen Lokalverbände.

Art. 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die üK der Branche Internationale Speditionslogistik wird von der Kommission Bildung SPEDLOGSWISS wahrgenommen.

Die Kommission Bildung SPEDLOGSWISS sorgt für die Durchführung der Kurse auf der Grundlage des Bildungsplans sowie des vorliegenden Organisationsreglements und Rahmenprogramms.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- sie erlässt gegebenenfalls ergänzende Richtlinien und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der Kurse
- sie legt die Anzahl Tage für Zusatzkurse gemäss Bildungsplan, Teil C, Art. 1.3 fest
- sie koordiniert und überwacht die Durchführung der üK
- sie veranlasst die Erarbeitung, Aktualisierung und Bereitstellung der üK-Lehrmittel
- sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Leitenden
- sie legt das Konzept zur üK-Qualitätssicherung fest

Art. 5 üK-Organisation

Die Durchführung der üK obliegt den Lokalverbänden von SPEDLOGSWISS.

Die Lokalverbände organisieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements selbst.

Sie arbeiten unter sich und mit den Kantonen zusammen.

Die Lokalverbände bzw. die von ihnen eingesetzten Organe nehmen folgende Aufgaben wahr:

- sie erarbeiten auf Grundlage des üK-Rahmenprogramms das detaillierte Kursprogramm mit den entsprechenden Stundenplänen
- sie bestimmen die üK-Leitenden sowie die Fachreferentinnen- und Fachreferenten
- sie schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden auf
- sie organisieren die Kurslokalitäten und sind für die erforderliche Infrastruktur besorgt
- sie stellen die Kursunterlagen für die Lernenden und üK-Leitenden bereit
- sie treffen Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen und sorgen für deren Einhaltung
- sie erstellen den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zu Handen der Lokalverbände
- sie erstellen den Subventionsantrag zu Handen der zuständigen Kantone
- sie stellen den Lehrbetrieben gegebenenfalls für die Kurskosten Rechnung

Art. 6 Kursteilnehmende

Der Besuch der üK und der von der Bildungskommission SPEDLOGSWISS nach Art. 4 dieses Reglements festgelegten Zusatzkurse sind gemäss Bildungsplan Teil C, Art. 1.1. für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den üK der Branche Internationale Speditionslogistik teilnehmen.

Art. 7 Dauer, Zeitpunkt

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Internationale Speditionslogistik führt gemäss Bildungsplan Teil C, Artikel 2 während den drei Lehrjahren 16 subventionierte üK-Tage und nach Bedarf weitere der zentralen Vermittlung von betrieblichen Leistungszielen dienenden Zusatzkurse durch.

Die Anzahl subventionierter üK-Tage je Lehrjahr ist wie folgt festgelegt:

1. Lehrjahr: 6 Tage
2. Lehrjahr: 6 Tage
3. Lehrjahr: 4 Tage

Die lokale üK-Organisation legt die genauen Zeitpunkte der subventionierten üK und der Zusatzkurse innerhalb der Lehrjahre selbst fest.

Art. 8 üK-Rahmenprogramm

Für die überbetrieblichen Kurse besteht ein für alle lokalen üK-Organisationen gültiges Rahmenprogramm, welches sowohl die subventionierten üK-Tage als auch gegebenenfalls weitere Zusatzkurse betrifft. Dieses Rahmenprogramm ist Grundlage für die Kursprogramme der lokalen üK-Organisationen.

1. Lehrjahr

- Überblick über den Ablauf der Lehre
- Einführung in Lern- und Leistungsdokumentation
- Einführung in die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen
- Einführung time2learn
- Einführung in die Arbeits- und Lernsituationen (ALS)
- Einführung in die Prozesseinheit (PE)
- Rechte und Pflichten der Lehrbetriebe und Lernenden
- Grundlagen Speditionslogistik Teil 1
- Branchenkunde Teil 1 (Blended Learning 1)
- Auftragsabwicklung Import und Export
- Geschäftskommunikation
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Marketing

2. Lehrjahr

- Reflexion des ersten Lehrjahres
- Grundlagen Speditionslogistik Teil 2
- Branchenkunde Teil 2 (Blended Learning 2)
- Methodenkompetenzen, Präsentationstechnik
- Präsentation Prozesseinheit 1 (PE 1)
- Qualitätsmanagement
- Green Logistics
- Standortbestimmung

3. Lehrjahr

- Reflexion des zweiten Lehrjahres
- Grundlagen Speditionslogistik Teil 3
- Branchenkunde Teil 3 (Blended Learning 3)
- Personalwesen
- Präsentation Prozesseinheit 2 (PE 2)
- Vorbereitung auf die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen
- Repetition allgemein
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Art. 9 Finanzen

Die Lehrbetriebe tragen grundsätzlich die Kosten für die üK. Bei der Festsetzung der Beiträge werden allfällige verbandsinterne Ausbildungsbeiträge, Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des üK zu zahlen.

Zusätzliche Kosten, die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsen, sind vom Lehrbetrieb zu übernehmen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der üK nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des zuständigen Lokalverbandes von SPEDLOGSWISS.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2012 und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Basel, den 31.07.2017

SPEDLOGSWISS

Thomas Schwarzenbach
Direktor SPEDLOGSWISS

Paul Nicolet
Vorsitzender der Kommission Bildung